

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Bedburg

166. Bekanntmachung 3

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie ausgelegen haben und in dem Anhörungstermin am 11.09.2012 erläutert wurden.

167. Bekanntmachung 4-7

betreffend den Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan Nr. 21/Kaster, 2. vereinfachte Änderung,- Teilgebiet an der Schubertstraße - hier:
1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB
2.) Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

Pulheim

168. Bekanntmachung 8-10

9. Änderung vom 08.10.2012 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002

169. Bekanntmachung 11-13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Albrecht-Dürer-Straße / nördlich des Männergesangsvereinsheims hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

170. Bekanntmachung	14-16
Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Stommelerbusch	
171. Bekanntmachung	17
Öffentliche Zustellung	

Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.41 - 5 10 02 H

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie ausgelegen haben und in dem Anhörungstermin am 11.09.2012 erläutert wurden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Anlässlich von Einzelterminen standen Bedienstete der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in dem Anhörungstermin am 11.09.2012 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.41 - 5 10 02 - Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(LS)

gez.
(Pawig)
Reg.Verm.Dir.



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan
Nr. 21/Kaster, 2. vereinfachte Änderung,- Teilgebiet an der Schubertstraße -**

hier:

- 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB**
- 2.) Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB**

Zu 1.:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 / Kaster, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 / Kaster umfasst 2 Teilabschnitte im Geltungsbereich des seit dem 28.06.19969 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21/Kaster:

Flurstück Nr. 397 im Bereich Schubertstraße/Fußweg sowie Flurstück Nr. 366 Ecke Schubertstraße/Gustav-Heinemann-Straße einschließlich Fußweg Flurstück Nr. 367.

Ziel der Änderung ist es, im Interesse einer städtebaulichen vertretbaren Verdichtung innerstädtischer Freiflächen unter Berücksichtigung der Grundstücksgrößen und Zuschnitte mit relativ kleinteiligen überbaubaren Flächen, die überbaubaren Flächen in der Art auszuweisen, dass eine weitere Bebauung nach heutigem städtebaulichen Ansprüchen möglich ist.

Zu 2.:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21/Kaster, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/Kaster, 2. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 24. Oktober 2012 bis Montag, 26. November 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Aufgrund bestehender Feiertagsregelungen besteht am

Donnerstag, 01.11.2012 (Allerheiligen)

keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen allgemeine Angaben zu den umweltbezogenen Auswirkungen in der Planbegründung vor, die in der Folge der Planung zu erwarten sind.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 12.10.2012
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



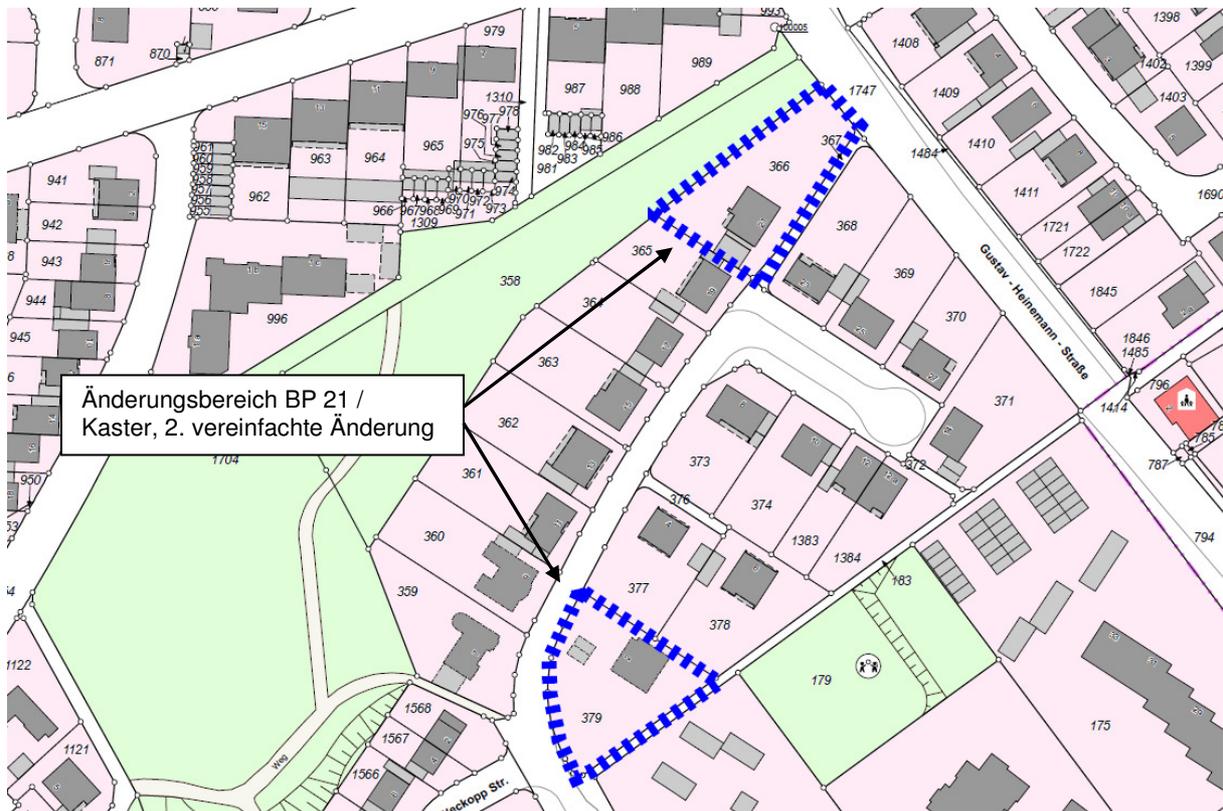
(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 21 / Kaster, 2. vereinfachte. Änderung



Stadt Pulheim
- Rhein-Erft-Kreis -

9. Änderung vom 08.10.2012 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung vom 25.09.2012 folgende 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002 beschlossen:

§ 1 - Änderungen und Ergänzungen

(- unterstrichen -)

- § 1 - Aufgaben und Ziele
Absatz 2 Nr. 2: ... Abfällen (§ 46 KrWG).
Absatz 5: ... bedienen (§ 22 KrWG).
- § 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Pulheim
Absatz 2 Nr. 2: ... ausgeschlossen (§ 3 Abs. 7 KrWG).
- § 3 - Ausgeschlossene und zugelassene Abfälle
Absatz 1 Satz 1: ... gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung ...
Nr. 1: ... nach § 25 KrWG einer ... mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG, ...
Nr. 2: ... gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG)
Absatz 2: ... vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
Absatz 3: ... worden sind (s. a. § 72 Abs. 1 KrWG).
- § 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten / Samstagsannahme
Absatz 1 Satz 1: ... (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden ...
Absatz 2: ... Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen
- § 6 - Anschluss- und Benutzungszwang
Absatz 1 Satz 3: ... sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG ...

Absatz 2 Satz 1: ... 2. Halbsatz KrWG ...

Absatz 4: ... nach § 28 Abs. 2 KrWG ...

§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

2. Spiegelstrich: ... (§ 72 Abs. 1 KrWG);

3. Spiegelstrich: ... nach § 25 KrWG unterliegen ... mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

4. Spiegelstrich: ... nach § 23 KrWG freiwillig ... nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

5. Spiegelstrich: ... Abfälle zur Verwertung, die ... des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige ... werden.

6. Spiegelstrich: ... des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang / Eigenkompostierung

Absatz 1 Satz 1: ... im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst ...

Absatz 1 Satz 2: ... gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht ...

Absatz 2 Satz 2: ... gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße und sonstige Abfälle

Absatz 5: Abfälle, die im Rahmen einer gemäß § 18 KrWG angezeigten Sammlung einer Verwertung zugeführt werden sollen, sind dem Sammler persönlich zu überreichen bzw. am vorgegebenen Abholtag gemäß den Regelungen im Absatz 1 zur Abholung bereit zu stellen.

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Absatz 2: Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten ... befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter ...

§ 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Anfall der Abfälle

Absatz 1: ... Grundstück bzw. der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Sammelplatz mit ...

Absatz 2: ... des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals ...

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1, Buchstabe b): überlassungspflichtige Abfälle nicht überlässt oder Abfälle unter Verstoß gegen § 12 Abs. 1 und Abs. 5 nicht ordnungsgemäß bereitstellt,

Absatz 1, Buchstabe f): ... des Abfalls sowie der Personenzahl ...

Absatz 1, Buchstabe m): - Auskünfte gemäß § 18 Abs. 1 verweigert,

- den Zutritt gemäß § 18 Abs. 2 verhindert,

- Anordnungen gemäß § 18 Abs. 3 nicht befolgt,

- gemäß § 18 Abs. 5 zugestellte Abfallgefäße nicht nutzt bzw. die Herausgabe der bisher genutzten Abfallgefäße verweigert.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002 tritt zum 15.10.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 08.10.2012

Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.10.2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Albrecht-Dürer-Straße / nördlich des Männergesangsvereinsheims
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 25.09.2012 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) den Bebauungsplan Nr. 105 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte für vier Gruppen mit der Option für deren mittel- bis langfristige bauliche Erweiterung zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 105 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 105 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

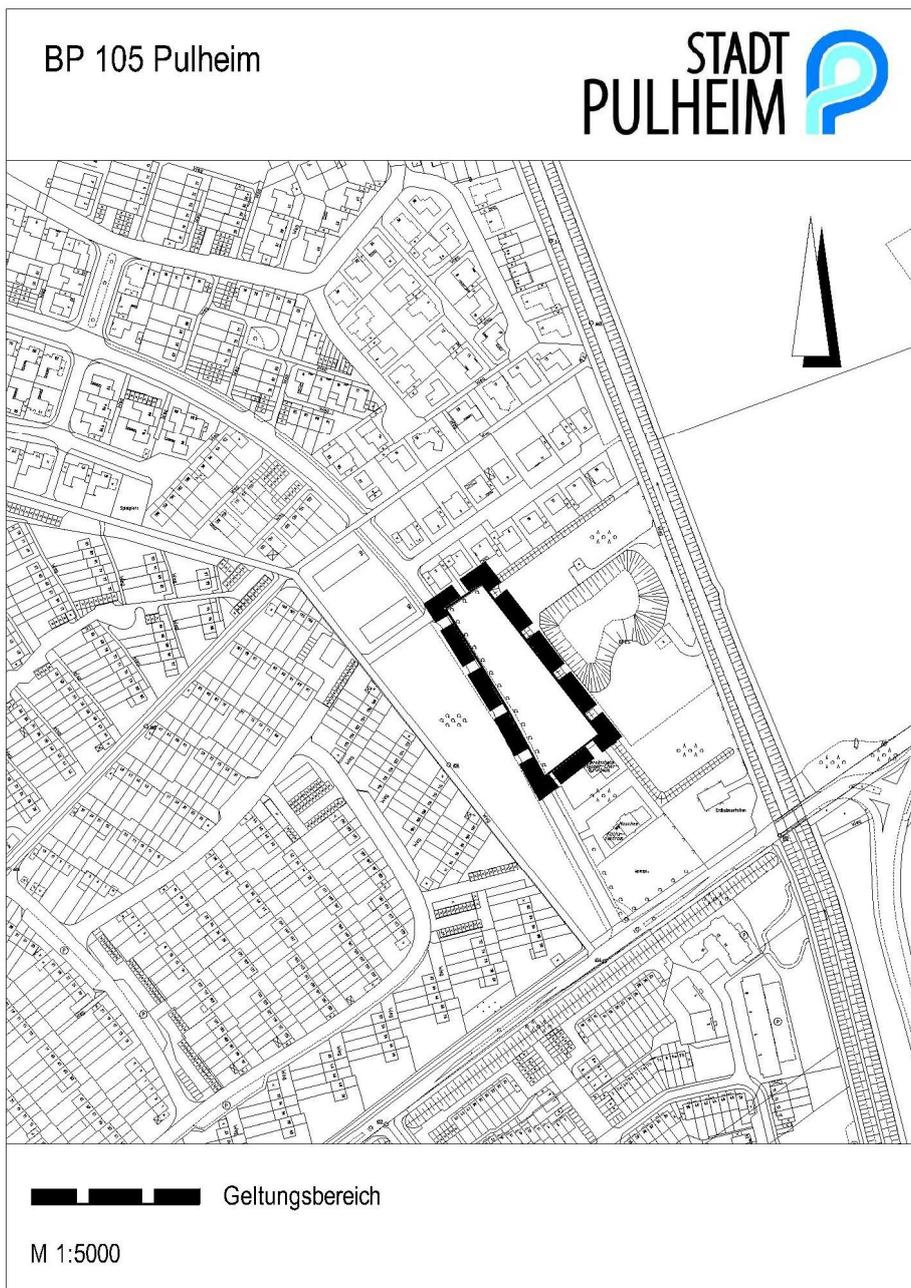
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.10.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.10.2012
bis 02.11.2012



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.10.2012

Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Ortsteil: Stommelerbusch

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 die Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommelerbusch, Bereich: Schießplatz beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist die Änderung der Darstellung „Sondergebiet Schießplatz“ in „Fläche für die Landwirtschaft“. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 12.07.2012 ist die Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-51/12
Köln, den 07.08.2012

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 22.05.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 17.1.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.10.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.10.2012
bis 02.11.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

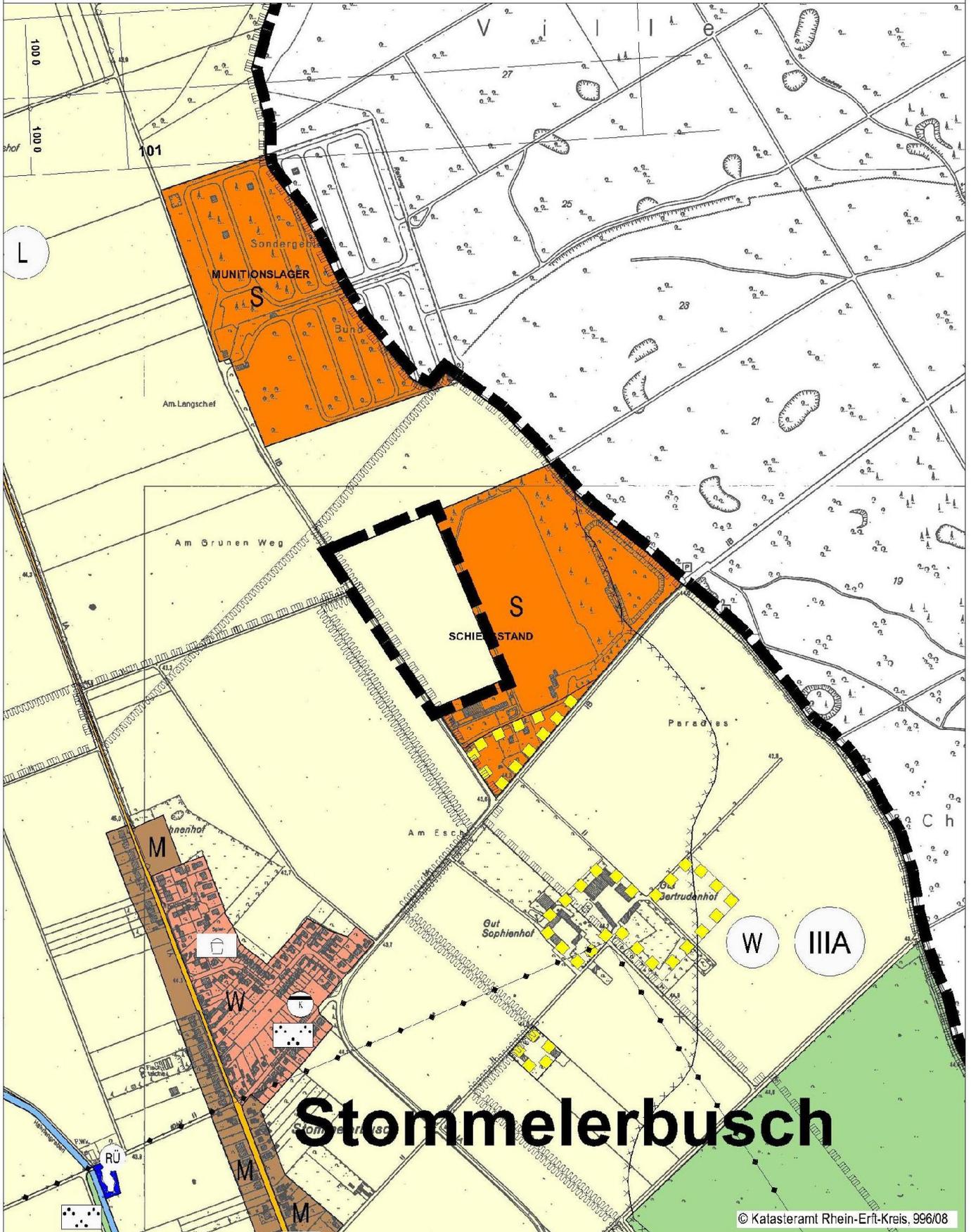
Teilbereichsänderung Nr. 17.1 Stommelerbusch Schießanlage



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft

M 1:10000



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Straßenbaubeitragsbescheid vom 13.09.2012 für Frau

Julia Gallwitz-Heiden
(Johann-Dorfner-Straße 15, 94513 Schönberg)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Beitragspflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Pulheim, Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 322 von der Beitragspflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Pulheim, 11.10.2012
Der Bürgermeister

Im Auftrag


Jürgen Enders